

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

An die
Sport- und Schützenvereine des Landkreises Mühldorf a. Inn

**Vollzug der Sportförderrichtlinien (SportFÖR);
Vereinspauschale des Freistaates Bayern für das Jahr 2023
Ergänzende Vollzugshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen ergänzend zum Schreiben vom 13.01.2023 weitere Hinweise zum Vollzug der Vereinspauschale 2023 übermitteln.

1. Antragsfrist verlängert bis 15.03.2023

Um den Vereinen mehr Zeit für die Umsetzung der mit den neuen Sportförderrichtlinien verbundenen Änderungen zu geben, wird die Antragsfrist um zwei Wochen verlängert. Es werden somit Anträge berücksichtigt, die bis zum 15.03.2023 eingegangen sind.

2. Meldung von Mitgliedern mit Behinderung

Erwachsene Mitglieder mit Behinderung müssen vom Verein bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet worden sein.

Anerkannte Dachorganisation für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports ist der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern).

Die Meldung behinderter Mitglieder bei einer den obigen Ausführungen entsprechenden Dachorganisation ersetzt die Nachweisführung über die Behinderung des Mitglieds, da eine Prüfung der Behinderung durch den Dachverband bei der Aufnahme des Mitglieds bereits erfolgt. Weitere Nachweise müssen durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht geprüft werden.

Die Meldung bei einem anderen Verband oder Anschlussorganisation ist ebenfalls ausreichend, wenn dort ebenfalls die Behinderteneigenschaft geprüft wurde.

3. Grundständige Lizenzen, Lizenzinhabererklärung

Grundständige Lizenzen sind im Regelfall C-Lizenzen (1. Lizenzstufe), die grundsätzlich zum Erwerb einer höherwertigen B-Lizenz (2. Lizenzstufe) berechtigen. Eine A-Lizenz (3. Lizenzstufe) stellt im Vollzug der Vereins-

Mühldorf a. Inn,
22.02.2023

Aktenzeichen:
Vereinspauschale 2023

Ansprechpartner:
Frau Zehethofer

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-0936

Telefax:
(08631) 699-15936

Zimmer-Nr.: 0.96

E-Mail:
sportfoerderung
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Landratsamt Mühldorf a. Inn
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn
Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung: Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@LRA-MUE.de
www.lra-mue.de

pauschale grundsätzlich die höchstwertige Lizenzstufe dar und setzt somit den Erwerb einer C- und B-Lizenz voraus.

Die Erklärung in der Lizenzinhabererklärung "Ich erkläre ausdrücklich, dass die oben angegebene Lizenz nicht Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz war, *die im Förderjahr eingesetzt werden soll.*" ist anzukreuzen, sofern eine B- bzw. C-Lizenz eingereicht wird, die Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz war.

Damit soll sichergestellt werden, dass bei Lizenzinhabern, mit mehreren gültigen auf sich aufbauenden Lizenzen, ausschließlich die höchstwertige eingereichte Lizenz geltend gemacht werden kann. Im Gegenzug wurden die Punktwerte in der Lizenzliste angepasst. Die Höhe der Punktwerte hat sich im Vergleich zu den alten Sportförderrichtlinien nicht geändert. Es entfällt lediglich die früher erforderliche Kumulation der Punktwerte der einzelnen aufeinander aufbauenden Lizenzen.

Die Lizenzinhabererklärung ist vom Lizenzinhaber auszufüllen und zu unterzeichnen. Ein bloßes Einsetzen des Namens in der Erklärung ist nicht ausreichend. Mehrere Lizenzen einer Person können in derselben Erklärung zusammengefasst sein, soweit die gemachten Angaben für alle Lizenzen gleichermaßen zutreffen. Bei etwaigen Unklarheiten obliegt es den Kreisverwaltungsbehörden, einzelne Erklärungen für verschiedene Lizenzen anzufordern.

Da nur noch die jeweils höchstwertige Lizenz berücksichtigt wird, ist es ausreichend, wenn diese im Förderjahr gültig ist.

4. Berücksichtigung von Lizenzen

Es können nur Lizenzen, welche in der Lizenzliste enthalten sind berücksichtigt werden. Reha-Lizenzen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Weiterhin kann auch nur eine Präventionslizenz je Übungsleiter/in bzw. Trainer/in geltend gemacht werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

